

Satzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Unterschleißheim

KOSTENSATZUNG

Die Stadt Unterschleißheim erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl S. 193), und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung:

ALLGEMEINES

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Stadt Unterschleißheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

GEBÜHREN

§ 2 Gebührenhöhe, Gebührenarten

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen worden sind.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Unterschleißheim, 12.11.2007
Stadt Unterschleißheim

gez. Rolf Zeitler
Erster Bürgermeister